

710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
und wirtschaftliche Integration

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. März 1972, betreffend ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBI. Nr. 258/1970, verpflichtet Österreich zum Abschuß eines Kontrollabkommens mit der IAEA. Die Sicherheitskontrollbestimmungen dieses Abkommens sollen gewährleisten, daß Österreich die mit dem Atomsperrvertrag übernommene Verpflichtung erfüllt, Kernmaterial, das für friedliche Verwendungszwecke bestimmt ist, nicht für Atomwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abzuzweigen. Der Kontrolle der IAEA sollen somit alle Kernmaterialien unterliegen, die für friedliche Zwecke innerhalb des österreichischen Staatsgebietes verwendet werden oder wo auch immer unter österreichischer Verfügungsgewalt und Kontrolle stehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragssinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. März 1972, betreff ein Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. März 1972

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann